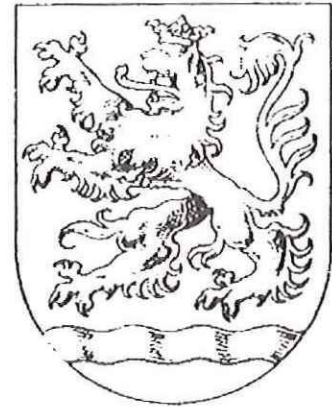


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2012

Holzminden, den 26.06.2012

Nr. 10

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
88	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte der Stadt Bodenwerder vom 18.06.2012	286
89	Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Bodenwerder vom 18.06.2012	291
90	Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bodenwerder vom 18.06.2012	297

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kindertagesstätte
der Stadt Bodenwerder

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 18. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadt Bodenwerder erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätte Bodenwerder eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder.
- 2) Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist vom 01.08. bis 31.07. des jeweiligen Kindergartenjahres. Für den Ferienmonat ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- 3) Die Gebühren werden monatlich wie folgt gestaffelt:

Städtischer Kindergarten

Einkommens- \Betreuungszeit
stufe

	4 Std.	5,5 Std.	6,5 Std.	8 Std.	9,5 Std.
I	85,-- €	99,-- €	108,-- €	120,-- €	135,-- €
II	98,-- €	110,-- €	118,-- €	141,-- €	154,-- €
III	109,-- €	120,-- €	132,-- €	160,-- €	172,-- €
IV	119,-- €	135,-- €	144,-- €	180,-- €	190,-- €
V	134,-- €	147,-- €	156,-- €	196,-- €	214,-- €

Städtische Krippe

Einkommens- \Betreuungszeit
stufe

	4 Std.	5,5 Std.	7 Std.
I	85,-- €	99,-- €	112,-- €
II	98,-- €	110,-- €	125,-- €
III	109,-- €	120,-- €	142,-- €
IV	119,-- €	135,-- €	156,-- €
V	134,-- €	147,-- €	169,-- €

In den Gebühren sind die Kosten eines Frühstücks- bzw. Nachmittagsgetränkes (monatlich 3,-- € bei 4 Std. bzw. 4,-- € ab 5,5 Std. bis 9,5 Std.) enthalten.

In der Mittagspause ist eine Verpflegung im Kindergarten möglich. Die Kosten hierfür betragen täglich 2,-- €.

- 4) Bei einer Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr aufgrund des § 21 KiTaG werden Differenzbeträge zwischen der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen und der Gebührenstaffel nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung nicht von den Gebührenpflichtigen erhoben.
- 5) Es erfolgt jährlich eine Erhöhung der Gebühren zum 01.08. (Beginn eines Kindergartenjahres) um den Prozentsatz der Personalkostenerhöhung (TVöD) im öffentlichen Dienst des Vorjahres. Das Getränkegeld ist hiervon ausgenommen. Der Rat der Stadt Bodenwerder kann eine abweichende Anpassung vornehmen. Der Rat ist jährlich über die Gebührenhöhen in Kenntnis zu setzen.

§ 2

Einkommensgrenzen

- 1) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der Zuordnung der Personensorgeberechtigten und ihrer zu berücksichtigten Kinder in die nachfolgenden Einkommensstufen in Verbindung mit der jeweiligen Betreuungszeit. Es erfolgt eine Berücksichtigung der Kinder, für die die Personensorgeberechtigten kindergeldberechtigt sind. Kinder, deren Einkommen den Familienzuschlag im Sinne von § 85 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – zwölftes Buch – (SGB XII) in der zur Zeit gültigen Fassung übersteigt, sind bei der Ermittlung der Einkommensstufe nicht anzurechnen.

a) Einkommensstufe I

Zur Einkommensstufe I gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das nach § 3 zu berücksichtigende Einkommen eine Einkommensgrenze nicht überschreitet, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. Grundbetrag in Höhe von 728,-- € (Grundlage § 85 SGB XII, doppelter Regelsatz Haushaltsvorstand)
2. Familienzuschlag in Höhe von 255,-- € (Grundlage § 85 SGB XII, 70 % vom Regelsatz) für die Ehepartnerin/den Ehepartner/die Lebensgefährtin/den Lebensgefährten und jedes zu berücksichtigende Kind.
3. Unterkunftspauschale in Höhe von
 - 332,-- € bei 2 zu berücksichtigenden Personen
 - 404,-- € bei 3 zu berücksichtigenden Personen
 - 458,-- € bei 4 zu berücksichtigenden Personen
 - 530,-- € bei 5 zu berücksichtigenden Personen

Für jede weitere zu berücksichtigende Person erhöht sich die Unterkunftspauschale um 72,-- € (Unterkunftsmehrbedarf).

b) Einkommensstufe II

Zur Einkommensstufe II gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe I ergebende Einkommensgrenze um bis zu 250,-- € überschreitet.

c) Einkommensstufe III

Zur Einkommensstufe III gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe II ergebende Einkommensgrenze um bis zu 250,-- € überschreitet.

d) Einkommensstufe IV

Zur Einkommensstufe IV gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe III ergebende Einkommensgrenze um bis zu 250,-- € überschreitet.

e) Einkommensstufe V

Zur Einkommensstufe V gehören Personensorgeberechtigte, bei denen das anzurechnende Einkommen die sich nach Einkommensgruppe IV ergebende Einkommensgrenze überschreitet.

- 2) Ist die Überschreitung einer der vorgenannten Einkommensgrenzen geringer als die Differenz zu der folgenden Gebührenhöhe nach § 2, so werden die Personensorgeberechtigten der niedrigeren Einkommensstufe zugeordnet.

Der Stadtdirektor kann die Zuordnung der Personensorgeberechtigten zu einer niedrigeren als der sich nach Absatz 1 ergebenden Einkommensstufe vornehmen, soweit die Einstufung nach Absatz 1 zu einer unbilligen Härte führen würde.

- 3) Personensorgeberechtigte, die ihr Einkommen nicht nachweisen, werden der Einkommensgruppe V zugeordnet.

- 4) Die Anpassung der Einkommensgrenzen erfolgt angleichend zu der Erhöhung des Grundbetrages sowie des Familienzuschlages gemäß § 85 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 SGB XII auf Basis des Vorjahres. Der Rat der Stadt Bodenwerder kann eine abweichende Anpassung vornehmen.

§ 3

Einkommensbegriff und Gebührenfestsetzung

- 1) Die Ermittlung des Einkommens erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des § 82 SGB XII in der zur Zeit gültigen Fassung. Abweichend von der Vorschrift des § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB XII wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 150,-- € monatlich je Arbeitnehmer zugrunde gelegt.

Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung und anderen Einkünften werden abweichend von der Regelung des Einkommensteuerrechts Abschreibungen für die Abnutzung von Wirtschaftsgütern nicht einkommensmindernd berücksichtigt.

Negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht angerechnet.

- 2) Berechnungszeitraum für die Ermittlung der Einkünfte ist das Kalenderjahr vor Beginn des maßgeblichen Kindergartenjahres. Es wird das durchschnittliche Monatseinkommen zugrunde gelegt, das im Berechnungszeitraum erzielt wurde. Einmalige Zahlungen, die in dem maßgeblichen Berechnungszeitraum erzielt wurden, werden dem durchschnittlichen Monatseinkommen anteilig hinzugerechnet.

Soweit die erforderlichen Feststellungen für den Berechnungszeitraum nicht vorgenommen werden können, ist eine Zuordnung zu den verschiedenen Einkommensstufen aufgrund geeigneter anderweitiger Nachweise vorzunehmen. Abweichungen vom Berechnungszeitraum sind zur Ermittlung eines durchschnittlichen Monatseinkommens möglich. Auf eine zeitnahe Einstufung im Hinblick auf den Beginn des Betreuungsjahres ist hinzuwirken.

- 3) Zur Gebührenfestsetzung haben die Gebührenschuldner vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung und danach jährlich bis zum 01. August der jeweiligen Betreuungsjahre der Stadt Bodenwerder schriftlich anzugeben, welcher Einkommensstufe nach § 2 sie zuzuordnen sind. Diese Angaben haben auf dem dafür vorgesehenen Ermittlungsbogen zu erfolgen.

Die Überprüfung der Selbsteinstufung soll in der Regel stichprobenweise erfolgen. Bei begründeten Bedenken können jedoch geeignete Nachweise durch den Kindergartenträger angefordert werden.

Die Einstufung der Personensorgeberechtigten mit Festsetzung der monatlichen Gebühr erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

Bei einer Selbsteinstufung in Stufe V wird seitens des Trägers auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet.

- 4) Soweit eine Festlegung der Einkommensstufe nicht möglich erscheint, erfolgt eine vorläufige Festsetzung der Gebührenhöhe unter Berücksichtigung der bestehenden Erkenntnisse. Eine endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage der erforderlichen Nachweise. Überzahlungen werden den Personensorgeberechtigten erstattet. Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Festsetzung durch die Personensorgeberechtigten zu entrichten.
- 5) Erhöht oder verringert sich das bei der maßgeblichen Berechnung zugrunde gelegte monatliche Einkommen im Verlauf des Kindergartenjahres um mehr als 20 v.H., ist eine Aktualisierung der Gebührensatzung vorzunehmen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei monatlichen Einkommenserhöhungen um mehr als 20 v.H. diese Änderungen unverzüglich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Soweit aufgrund von Einkommensänderungen eine geringere Gebührenhöhe zu ermitteln wäre, ist durch den Gebührenschuldner eine Neufestsetzung schriftlich zu beantragen.

Eine Neufestsetzung erfolgt ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingeht.

§ 4

Gebührenermäßigung

- 1) Wenn gleichzeitig mehrere Kinder von sorgeberechtigten Personen die Kindertagesstätte besuchen, ermäßigt sich die festgesetzte Gebühren vom 2. Kind an um 50 v.H..

Diese Ermäßigung findet auch Anwendung bei einer Beitragsbefreiung im letzten Kindergartenjahr für Geschwisterkinder auf Grundlage des § 21 KiTaG.
- 2) Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn das Kind länger als zwei Monate wegen nachweislicher Erkrankung oder aus sonstigen vom Erziehungsberechtigten nicht zu vertretenden Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen worden sind.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden in Anwendung der Vorschrift des § 20 SGB XII Familien bei der Ermittlung der Einkommensstufe gleichgestellt.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist und endet mit Ablauf des Monats, zu welchem rechtmäßig gekündigt wird. Die Satzung der Stadt Bodenwerder über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte vom 18. Juni 2012 findet entsprechend Anwendung.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 15. des Betreuungsmonats an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr ist der Rechtsbehelf nach den jeweils hierfür geltenden Bestimmungen gegeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Stadt Bodenwerder vom 19. Oktober 2007 sowie die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Stadt Bodenwerder vom 21.03.2011 außer Kraft.

Bodenwerder, den 18. Juni 2012

Stadt Bodenwerder

L.S.

gez. Elke Perdacher
Bürgermeisterin

gez. Joachim Lienig
Stadtdirektor

Satzung

über den Betrieb und die Benutzung

der Kindertagesstätte

der Stadt Bodenwerder

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 18. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Bodenwerder unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 4 NKomVG. Die Kindertagesstätte wird nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung betrieben.

§ 2

Ziele der Kindertagesstätte

In der Kindertagesstätte werden Kinder bis zur Beschulung betreut. Die Kindertagesstätte dient der sozial-pädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder oder Kinder, die von der Verpflichtung zum Besuch des Schulkindergartens befreit sind. Sie hat die Aufgabe, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und sie zu selbständigen Menschen zu erziehen. Dabei wird eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit jedem Elternhaus für erforderlich angesehen. Ergänzend zu dieser Satzung ist das überarbeitete und fortgeführte pädagogische Konzept der Einrichtung heranzuziehen.

§ 3

Betreuungszeiten

Öffnungszeiten Kindertagesstätte (Montag bis Freitag):

über 3 Jahre (Kindergarten):

ganztags	07.00 – 16.30 Uhr	9,5 Stunden
	07.30 – 17.00 Uhr	9,5 Stunden
ganztags	08.00 – 16.00 Uhr	8 Stunden
vormittags	07.00 – 13.30 Uhr	6,5 Stunden
vormittags	07.30 – 14.00 Uhr	6,5 Stunden
vormittags	07.30 – 13.00 Uhr	5,5 Stunden
vormittags	08.00 – 13.30 Uhr	5,5 Stunden
vormittags	08.00 – 12.00 Uhr	4 Stunden
nachmittags	13.00 – 17.00 Uhr	4 Stunden
Integrationsgruppe	08.00 – 13.00 Uhr	5 Stunden

unter 3 Jahre (Krippe):

vormittags	08.00 – 12.00 Uhr	4 Stunden
vormittags	07.30 – 13.00 Uhr	5,5 Stunden
vormittags	07.00 – 12.30 Uhr	5,5 Stunden
vormittags	07.00 – 14.00 Uhr	7 Stunden

Über die Öffnungszeiten hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.

Die Kindertagesstätte wird jährlich während der niedersächsischen Schulferien im Sommer für die Dauer von 3 Wochen geschlossen. Des Weiteren ist die Kindertagesstätte am Donnerstag vor Ostern und am Dienstag nach Ostern nicht geöffnet. An dem Werktag nach Himmelfahrt bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. Anlässlich des Weihnachtsfestes schließt die Einrichtung in Anlehnung an die Ferien der Schulen (in der Regel vom 23.12. bis 02.01.).

Aus besonderem Anlass kann die Kindertagesstätte vorübergehend geschlossen werden (z.B. Fortbildungs- und Studientage, Brückentage vor oder nach gesetzlichen Feiertagen). Hierüber werden die Eltern jeweils unterrichtet.

Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und zum Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die die Kindertagesstätte allein verlassen und den Heimweg selbständig gehen sollen, haben hierüber der Kindertagesstättenleitung eine Einverständniserklärung vorzulegen. Minderjährige (z.B. Geschwister) dürfen ausschließlich erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres Kinder abholen.

§ 4

Aufnahme

In den Kindergarten werden grundsätzlich – soweit ausreichend Plätze vorhanden sind – alle Kinder aus dem Bereich der Stadt Bodenwerder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen. Das Gleiche gilt für die Aufnahme von Kindern in die Krippe ab der Vollendung des ersten Lebensjahres. Auf Basis der zur Zeit bestehenden interkommunalen Vereinbarung mit der Gemeinde Pegestorf werden analog der Verfahrensweise für die Stadt Bodenwerder Kinder aus dieser Gemeinde in die Krippe und den Kindergarten aufgenommen.

Eine integrative Betreuung im Kindergartenalter ist möglich. Hierbei sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Sofern die Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus dem Bereich der Stadt Bodenwerder ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden. Diese Regelung hat auch Gültigkeit für die Aufnahme von Integrationskindern in die Integrationsgruppe. Soziale Aspekte sind bei diesen Entscheidungen vorrangig zu berücksichtigen.

Die Kindertagesstättenleitung entscheidet über Neuaufnahmen. Bei Bedarf erfolgt die Abstimmung über Aufnahmen mit dem Träger der Einrichtung. Die Kinder werden in der Regel nach Alter und Anmeldedatum aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Personensorgeberechtigten zu vermeiden. Bei Zuzug werden vorrangig Kinder, die das Kindergartenjahr vor Schulbeginn besuchen, aufgenommen.

Grundsätzlich ist für den Bereich der Kindertagesstätte angestrebt, eine Vormittagsbetreuung bei Bedarf zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anmeldungen ist auch auf die Alternativangebote des KiTaG in der derzeit gültigen Fassung zu verweisen (§ 12 Abs. 3 KiTaG).

Besuchen Kinder Fördermaßnahmen außerhalb der Einrichtung, ist die Kindertagesstätte nicht verpflichtet, den Transport sicherzustellen.

§ 5

An- und Abmeldeverfahren

Jedes Kind ist bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen anzumelden. Anmeldungen sind grundsätzlich nur zum 01.08. bzw. zum 01.02. eines jeden Kindergartenjahres möglich. Soweit Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch zum 01. eines Monats möglich. Die Anmeldevordrucke sind mit den geforderten Nachweisen (auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Gebührensatzung) unter Wahrung der maßgeblichen Fristen einzureichen.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Betreuungsjahres möglich. Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag nur in besonders begründeten Fällen zum Ende eines Monats gestattet werden.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Ein Kind darf in die Kindertagesstätte nur aufgenommen werden, wenn zuvor:

- a) eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt worden ist, aus der hervorgeht, dass gegen einen Kindertagesstättenbesuch keine Bedenken bestehen. Ein solches ärztliches Zeugnis darf nicht älter als vier Wochen sein.
- b) die Sorgeberechtigten des Kindes wahrheitsgemäß angegeben haben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Jedes Kind wird zunächst für einen Monat zur Eingewöhnung aufgenommen. Erst danach ergeht die abschließende Entscheidung über einen regelmäßigen Besuch von Dauer. Eine gesonderte Mitteilung an die Personensorgeberechtigten ergeht nicht, wenn das Kind weiterhin die Einrichtung besucht.

§ 7

Einzelanfordernisse zur Kindertagesstättenbetreuung

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jedes Kind stets sauber und mit praktischer Bekleidung in die Kindertagesstätte kommt.

Alle Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verlorengegangene Gegenstände kann die Stadt Bodenwerder in keiner Weise eine Haftung übernehmen.

Für die Kinder der Krippe sind die Hygiene- und Pflegeartikel von den Eltern zu stellen. Bettwäsche wird von der Einrichtung vorgehalten.

Eine Erkrankung eines Kindes ist der Kindertagesstättenleitung umgehend zu melden. Kinder aus Elternhäusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Masern, Windpocken, Röteln, Krätze oder Verlaufsart ärztlich festgestellt worden sind, dürfen unter keinen Umständen in die Kindertagesstätte geschickt werden. Nach dem Auftreten solcher oder ähnlicher Infektionskrankheiten darf das betroffene Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt worden ist. Auch bei starken Erkältungskrankheiten soll von einem Besuch der Einrichtung abgesehen werden.

Bei erforderlicher Medikation muss eine ärztliche Verordnung über Dosierung und Anwendung vorliegen.

§ 8

Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch

Von der Betreuung in der Kindertagesstätte können ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die trotz wiederholter diesbezüglicher Aufforderungen gegenüber den Sorgeberechtigten an Körper und Kleidung unsauber sind.
- b) Kinder, für die eine fällige Kindergartengebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.
- c) Kinder, deren Eltern sich nicht an Regularien und Vereinbarungen (pädagogisches Konzept) halten.

Über Ausschlüsse entscheidet der Stadtdirektor der Stadt Bodenwerder.

§ 9

Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätte werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 10

Schlussvorschriften

Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Rechtsvorschriften des Landes Niedersachsen.

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens und des Kinderspielkreises der Stadt Bodenwerder vom 28.06.1999 außer Kraft.

Bodenwerder, den 18. Juni 2012

Stadt Bodenwerder

L.S.

gez. Elke Perdacher
Bürgermeisterin

gez. Joachim Lienig
Stadtdirektor

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bodenwerder

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Bodenwerder in seiner Sitzung am 18. Juni 2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Bodenwerder erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt Bodenwerder durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), in der zur Zeit geltenden Fassung, gekennzeichnet worden sind;
4. das Auspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte), sowie Musikautomaten, in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht.
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
 - a. von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
 - b. von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.
Das Gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
5. Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden, Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
6. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
7. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige/ derjenige, der/dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
 - a. die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 - b. die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6.
 - c. die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner in Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 - Kartensteuer,
 - Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
 - Steuer nach der Roheinnahme,
 - Spielgerätesteuer.
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltspflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	30 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	20 v. H.
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	30 v. H.
4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1	2,00 €
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	1,00 €
3. in allen übrigen Fällen	2,00 €

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche.

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz:

- a) in Spielhallen 11 v. H. des Einspielergebnisses
- b) in Gaststätten und sonstigen Orten 8 v.H. des Einspielergebnisses.

- (4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	30,00 €
b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c) und e)	20,00 €
c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort	500,00 €
d) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmärken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmärken bespielt werden können	100,00 €
e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 €
f) Musikautomaten	15,00 €

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Bodenwerder kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Bodenwerder vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bis 4 setzt die Stadt Bodenwerder die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (6) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Stadt Bodenwerder die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Stadt Bodenwerder die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Bodenwerder innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Stadt Bodenwerder spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Bodenwerder eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Ausgabe von Eintrittskarten

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Bodenwerder auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Bodenwerder vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Bodenwerder genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Bodenwerder vorzulegen.

§ 14

Sicherheitsleistung

Die Stadt Bodenwerder kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 15

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Bodenwerder ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Bodenwerder ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Bodenwerder Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 16

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bodenwerder gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das

Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bodenwerder erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenvorgangs, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs.2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. entgegen § 12 Abs. 5 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
 4. entgegen § 12 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
 5. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Bodenwerder nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
 6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 08. Dezember 2008 außer Kraft.

Bodenwerder, den 19. Juni 2012

gez. Perdacher

Bürgermeisterin

gez. Lienig

Stadtdirektor